

Preisblatt der Stadtwerke Menden GmbH
Preise *) für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
inklusive vorgelagerte Netzkosten
ab dem 1. Januar 2023

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

a) Jahresleistungspreissystem:

Entnahmenetzebene	<2.500 h/a		≥2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in €/kW	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannungsnetz	13,27	6,12	144,17	0,88
Mittelspannung einschl. Umspannung	14,66	6,75	158,90	0,98
Niederspannungsnetz	24,16	8,54	171,61	2,64

b) Monatsleistungspreissystem:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis in €/kW u. Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannungsnetz	24,03	0,88
Mittelspannung einschl. Umspannung	26,48	0,98
Niederspannungsnetz	28,60	2,64

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

a) Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf:

Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	9,95

b) Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen und steuerbare Entnahmen durch Elektromobile):

Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	3,00

3. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	KWK-Aufschlag in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,357

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

4. Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	Aufschlag in ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,417
oberhalb 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb 1.000.000 kWh **)	0,025

**) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Letztverbrauchergruppen / Verbrauchszone	Aufschlag in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,591

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

6. Konzessionsabgabe

	KA in ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61

Da wir im Verhältnis zu den Kommunen verpflichtet sind die jeweils höchstzulässige KA zu zahlen, benötigen wir einen Nachweis / Bestätigung, um die KA für die Sondervertragskunden und den Schwachlasttarif abzurechnen zu können.

7. Entgelte für Messung und Datenbereitstellung

a) Entnahme und Einspeisung mit registrierende Leistungsmessung:

	Messstellen- betrieb **)
	€/Zähler/a
Messung Mittelspannung	590,00
Messung Umspannung	430,00
Messung Niederspannung	430,00
Wandler in Mittelspannung	80,20
Wandler in Niederspannung	16,42

**) Entgelt bei monatlicher Ablesung. Weitere Entgelte für zusätzliche Ab-/Auslesungen und Datenbereitstellung auf Anfrage.

b) Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung:

	Messstellen- betrieb **)
	€/Zähler/a
Wechselstrom-Eintarifzähler	10,39
Drehstrom-Eintarifzähler	11,38
Drehstrom-Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,46
Elektronischer Haushaltszähler (EDL 21 Zähler)	29,84
Zweiichtungszähler	22,76
Tarifschaltung	12,08
Wandler in Mittelspannung	80,20
Wandler in Niederspannung	16,42

**) Jahresentgelte. Weitere Entgelte für zusätzliche Ab-/Auslesungen und Datenbereitstellung auf Anfrage.

Weitere Zähler und messtechnische Zusatzeinrichtungen sowie Dienstleistungen auf Anfrage.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter (siehe unter www.stadtwerke-menden.de / "Netze" / "Messstellebetrieb nach dem MsbG").

c) Modem

Das Entgelt für Ablesung/Datenmanagement erhöht sich um 16,00 Euro/Monat, wenn die Fernauslesung über ein GSM-Modem abgerufen werden muss.

8. Preise für die Grundversorgung / Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung / Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger**) sichergestellt.

Preisstellung	Netz- oder Umspannebene
Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB	oberhalb Niederspannung
Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des zuständigen Grundversorgers	Niederspannung

**) Grundversorger sind die Stadtwerke Menden GmbH

9. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 Strom NEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Menden die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis des Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singuläre Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Stadtwerke Menden veröffentlicht.

*) Die dargestellten Preise sind Nettoentgelte. Weitere den Netzentgelten zuzuordnende Preiskomponenten (KWK-Aufschlag, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG sind in den dargestellten Netzentgelten nicht enthalten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ebenfalls nicht enthalten ist die Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich daher zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer. Kommunalrabatte werden gewährt.